

Berlin, den 15. April 1876

Neuere Nachrichten aus Brasilien lassen für das laufende Jahr eine besonders umfangreiche Thätigkeit der für die Auswanderung nach diesem Lande werbenden Agenten gewärtigen. Zur Zeit liegt dem Reichskanzler-Amte unter Anderem ein vom Februar d. Js. datierter Prospekt der sich als „obrigkeitlich befugte Passagier-Expedienten“ bezeichnenden Firma Morris & Co. in Hamburg (Baumwall 6) vor, Inhalts dessen diese Firma im Auftrage der „Associação auxiliadora da Colonisação e Imigração“ in Sao Paulo behufs Importierung landbaukundiger Leute in diese vorzügliche Provinz unter Zusicherung vollständig freier Passage regelmäßig am 5. jedes Monats Auswanderer nach Santos von **Hamburg** zu befördern beabsichtigt. Nach vorliegenden schriftlichen Circularen bemühen Morris & Co sich um Unteragenten im Binnenlande, denen sie als Provision für jeden angeworbenen Auswanderer

M 7,50 für jeden Erwachsenen

M 3,75 für jedes Kind von 1 - 10 Jahr

versprechen. Nach Ziffer 3 der Prospektsbedingungen haben sämtliche Auswanderer vor ihrer Einschiffung eine Erklärung zu unterzeichnen, Inhalts deren sie „für immer jedwelcher Reklamation oder Hülfe an und von der Brasilianischen Regierung entsagen, außer dem Schutze, welchen die Landesgesetze jedem Fremden sichern“ und ferner anerkennen, daß sie kein Recht haben, von der Associação mehr zu verlangen, als die oben erwähnte freie Passage.

Nach den angestellten Ermittlungen veranstalten Morris & Co. ihre Werbungen in Gemeinschaft und im Auftrage des nach wie vor in Hamburg wohnhaften und daselbst als Auswanderer-Expedient zugelassenen R. O. Lobedanz, welcher seinerseits von Antwerpen (Plaine Van Schoonbeke No. 7) aus in eigenen Namen die Agitation betreibt und gleichlautende Prospekte pp versendet.

Im Gegensatz zu früheren Untersuchungen, welche eine Einführung von Einwanderern behufs Ansiedlung als mehr oder weniger selbstständige Grundbesitzer bezweckten, hat das gegenwärtige Unternehmen die Anwerbung von Handarbeitern zum Ziele, welche nach den eigenen Ausführungen des brasilianischen Ackerbau-Ministeriums in dem amtlichen Kolonisationsbericht für 1874/75 – die in Folge der Aufhebung der Sklaverei durch das Gesetz vom 28. September 1871 mehr und mehr verschwindende Negerbevölkerung zu ersetzen bestimmt sind, nachdem Versuche eines Ersatzes durch Einführung orientalischer Kulis keinen Erfolg gehabt haben.

Es liegt auf der Hand, daß die durch die Zusicherung der freien Passage angelockten Auswanderer nach ihrer Ankunft im Bestimmungslande thatsächlich hinsichtlich der Löhne und sonstigen Engagements-Bedingungen der Willkür der, der Associação angehörigen Plantagenbesitzer völlig anheimgegeben sind, und es genügt zur Erläuterung der hieraus für die ersteren entstehenden Folgen der Hinweis auf das noch in Geltung befindliche brasilianische Gesetz über die Dienstverträge vom 11. September 1837, welches ausländische Dienstboten, aber nur solche, in ein der Sklaverei verwandtes Verhältnis bringt, körperlichen Zwang gegen den Dienstboten behufs Innehaltung des Dienstverhältnisses während der vereinbarten Contraktdauer, beziehungsweise darüber hinaus bis zur Abzahlung der vom Dienstherrn geleisteten Vorschüsse, zulässt, und den Dienstherrn unter Anderem berechtigt, auf die Ergreifung eines entlaufenen Knechtes, wenn er Ausländer ist, eine Prämie auszusetzen.

Der **Senat der freien und Hansestadt Hamburg**, bei welchem die seitdem auch in der Presse (vergl. National Zeitung No 123 vom 14. März d. Js.) erörterte Angelegenheit zur Sprache gebracht worden ist, hat sich zu einem Einschreiten gegen die in Rede stehenden Auswanderer-Expeditionen nach Lage der dort bestehenden Gesetzgebung außer Stande erklärt.

N B

Dem hochlöblichen Senat beehrt sich das Reichskanzler-Amt unter diesen Umständen ganz ergebenst anheimzustellen, diejenigen Maßnahmen, welche behufs Warnung und möglichsten Sicherung der dortseitigen Staatsangehörigen erforderlich erscheinen, zu ergreifen und insbesondere vorkommenden Falls ein strafrechtliches Einschreiten gegen einen, unbefugterweise sich etwa auf das dortseitige Staatsgebiet erstreckende Werbetätigkeit der gedachten Hamburger Unternehmer, zu veranlassen.

Das Reichskanzler-Amt giebt hierbei jedoch dem Wunsche Ausdruck, daß bei den dortseits etwa zu ergreifenden Maßnahmen von einer Publikation oder Erwähnung seines gegenwärtigen Rundschreibens, sowie auch von einer Mittheilung über die oben erwähnte Stellung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg zu der Angelegenheit, Abstand genommen werde.

Das Reichskanzler-Amt
(gez.) Delbrück

Bremen, 21. 4. 76 Herren Herm Gröning u. Nielsen

Mir scheint es kaum denkbar, dass der Satz dieses Schreibens S. 3 bei NB sich auf uns anwendbar erweisen könne. Da jedoch obiger Senatsbeschluß erfolgt ist, so würde eine Mittheilung an die Mitglieder der Handelskammer sub imposito silentio sito finis epistula zu geschehen haben. Dieselben werden indeß wohl ebenso wenig als ich sich veranlaßt finden, Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, und nur mit dem Nachweisungs-Bureau die Sache im Auge behalten können.

gez. Mohr

Bremen, 22. 4. 76

Am Schluß habe ich mir erlaubt, meine Ansicht auszusprechen

gez. Herm Gröning

Geheim gehalten werden soll dem Vorstehenden zufolge nur, die Existenz des Rundschreibens, dies letztere soll namentlich auch nicht publicirt werden, ebensowenig soll von der Stellung des Hamburger Senats zu der Angelegenheit Mittheilung gemacht werden; ein Stillschweigen über den Inhalt ist (vorbehaltlich dieser Reserven) nicht auferlegt, die Sache selbst aber schmähsch genug, um zur dringenden Warnung der Beteiligten öffentlich gebrandmarkt zu werden. M. E. müssten dazu die Weserzeitung, die Auswandererzeitung, vielleicht auch die Bremerhavener Provinzialzeitung (von Vangerow) veranlaßt werden.

Ein strafrechtliches Verfahren zu veranlassen, sind wir nach unserer Gesetzgebung nicht im Stande, weil die Beförderung der Auswanderer bei uns frei ist, sobald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Ich glaube auch kaum, daß wir den Expedienten, speziell dem N. Lloyd Weisungen ertheilen können. In unserem Antwortschreiben wären m. E. diese Gesichtspunkte hervorzuheben, mit der von Herrn Senator Mohr vorgeschlagenen Schlußbemerkung.

Bremen, 22.4.76

Ergebenst
(gez.) Hermann Gröning

Eine Mittheilung an die Mitglieder der S. K. halte ich für erforderlich, empfehle gleichzeitig eine Bekanntmachung durch die Presse in der von Herrn Senator Gröning angegebenen Weise, jedoch mehr in Form einer Warnung als einer Brandmarkung.

Bremen, 22.4.76

Ergebenst (gez.) Nielsen

Eine Antwort hat das Reichskanzler-Amt nicht verlangt, sie zu geben scheint mir nicht rätlich. Daß Behördeseitig die Presse excitiert werde (meine umstehende Bemerkung (zu NB) in Bezug auf unsere Angehörigen möchte dann irrig sein) halte ich ebenfalls bedenklich. Die Herren vom Nachweisungs-Bureau könnten eventuell der obigen Anregung Folge geben.

s. m.

(gez.) Mohr

Bremen m. ergebenst zurück an Herrn Senator Mohr mit dem Bemerken, daß in der Weserzeitung vom 6. d. Mts. ein entsprechender Artikel veröffentlicht ist.

Bremen, d. 10.5.76

Hochachtungsvoll (gez.) Herm. Meier Dr.

Quelle: Handelskammer Bremen II-A.I.4.Bd.8 Nr.589

Indem ich Sie, lieber Herr Syndicus, bitte, die Beilage dieses Monats der H. K. [Handelskammer] mitzutheilen, möchte ich zugleich ersuchen, mich mündlich oder schriftlich wissen zu lassen, welchen Eindruck diese Äußerung des Hamburger Senats in der H. K. gemacht habe. Das P. M. schien mir vorzügl. gut abgefaßt und bin ich erstaunt über die darin aufgestellte Behauptung von Maßnahmen gegen die Expedienten in frag[licher] Beziehung, wie wir selbige hier zu ergreifen uns kaum befugt halten dürften. Es veranlaßt mich dies auch zu der Frage, ob bisher von hier Beförderungen nach Brasilien stattgefunden bzw. beabsichtigt sind?

Bremen, Mai 20./76

Ihr ergebenster
Mohr

Hamburg den 8. Mai 1876

Das hochlöbliche Reichskanzler-Amt hat den unterzeichneten Senat von einem unter dem 15. April d. J. an sämtliche Länder Regierungen gerichteten Schreiben Kenntniss gegeben, in welchem nähere Mittheilungen über die in diesem Jahre beabsichtigten Auswanderer Beförderungen nach Brasilien, namentlich über die von einer hiesigen Expedienten Firma Morris & Co. angekündigten Beförderungen nach der Provinz Sao Paulo enthalten sind. Es ist dabei hervorgehoben worden, daß der unterzeichnete Senat sich zu einem Einschreiten gegen diese Expeditionen nach Lage der in Hamburg bestehenden Gesetzgebung außer Stande erklärt habe.

Da die Gründe, auf welchen die Bedenken des unterzeichneten Senates beruhen, nicht genügend bekannt sein dürften, der Senat aber Werth darauf legen muß, daß seine Bundesgenossen von derjenigen Stellung genaue Kenntniß erhalten, welche er der Auswanderung überhaupt, namentlich aber derjenigen nach Brasilien gegenüber einnimmt, so erlaubt er sich, sich im Nachstehenden darüber ergebenst auszusprechen.

Zunächst geht der Senat davon aus, daß den deutschen Reichsangehörigen die Befugniß zur Auswanderung innerhalb der durch die §§ 15 bis 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1871 gezogenen Grenzen als ein verfassungsmäßiges Recht gesichert ist und daß, da auch das Geschäft der Auswanderer Beförderung an sich durch die hiesigen Landesgesetze nicht verboten ist, ein einseitiges Einschreiten gegen hiesige Expeditionen und Expedienten, außer in Fällen wirklicher Gesetzesverletzungen, nur gerechtfertigt sein würde, falls und soweit es durch die den Regierungen obliegende polizeiliche Fürsorge zum Schutze der meist auf niederer Bildungsstufe stehenden Auswanderer gegen Verleitung und Mißbrauch erheischt wird. Von diesem Gesichtspunkt geleitet hat der Senat es sich angelegen sein lassen, durch die hiesigen Behörden einerseits die von den Expedienten und ihren etwaigen auswärtigen Auftraggebern mit den Auswanderern getroffenen Vereinbarungen, andererseits auf die klimatischen und ähnlichen Verhältnisse der als Ziel der Auswanderer geltenden transatlantischen Länder einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen. Demgemäß werden im Gegensatze zu anderen Staaten, z.B. England, wo man sich auf Warnungen zu beschränken pflegt, hier Expeditionen nach der klimatischen Verhältnisse wegen ungeeigneten Gegenden, z.B. dem Norden von Brasilien und Venezuela, überhaupt nicht zugelassen, imgleichen auch solche Expeditionen nicht geduldet, bei welchen die Auswanderer vermöge der Bestimmungen des Überfahrt-Contractes irgendwie in ihrer freien Bewegung im Bestimmungslande gehemmt, speciell zum Abarbeiten von Vorschüssen auf das Passagiergeld oder des Kaufpreises der ihnen anzuweisenden Ländereien genöthigt werden sollen. Weiter zu gehen kann sich der Senat nicht ermächtigt erachten, da die Fürsorge für die einzelnen Auswanderer sich unmöglich weiter erstrecken läßt, als sie über die in ihrer Heimath verbleibenden Staatsangehörigen ausgeübt sein würde. Es dürfte vielmehr Sorge derjenigen Regierungen sein, aus deren Staaten die Auswanderer hauptsächlich kommen, sowohl ihre Angehörigen rechtzeitig zu warnen, die Heimath nicht leichtsinnig zu verlassen, als auch dieselben in dem eigenen Staate an der Auswanderung zu verhindern, wenn sie dies gerechtfertigt erachten, daß ungeachtet aller Bemühungen, die Auswanderer vor Schaden zu bewahren, dennoch ein großer Theil der Auswanderer sein Fortkommen nicht findet, liegt vielfach an den Auswanderern selbst. Zum großen Theile bestehen dieselben aus Leuten, welche ihr Fortkommen auch in der Heimath nicht gefunden hätten oder vielmehr nicht gefunden haben. Diese Classe wird immer zur Auswanderung vorzugsweise geneigt bleiben, wenn ihr auch die großen Schwierigkeiten des Fortkommens in ganz fremden Verhältnissen klar gemacht werden.

Imgleichen liegt es in der Natur der Sache, daß sich ungeachtet aller Controlle immer Personen finden werden, welche von Eigennutz geleitet, Auswanderer in gewissenloser Weise anzuwerben sich nicht scheuen. Gegen solche Personen wird nach der vollen Strenge des Gesetzes eingeschritten, wie auch die neuerdings von der Reichsgesetzgebung beschlossenen

Erweiterung des § 144 des Strafgesetzbuchs in dem Umfange, in welchem sie angenommen ist, den diesseitigen Ansichten und Anträgen durchaus entspricht.

Die Zulassung zu dem Geschäfte der Auswandererbeförderer ist in Hamburg an hohe Cautionen geknüpft, und die Aufsicht über dieselben wird mit einer Strenge geübt, wie sie außer in den deutschen Häfen überall unbekannt sein dürfte.

Wenn in der Presse oftmals Andeutungen gefunden werden, als ob man es in den Hansestädten, namentlich in Hamburg, so genau nicht nähme, weil den Hansestädten aus der Auswandererbeförderung namentlich für Ihre Rhederreien vielfache Vortheile erwachsen, so beruht dies auf einer durchaus irrthümlichen Auffassung. Es entstehen im Gegentheile den Regierungen durch das Auswandererwesen so viele Widerwärtigkeiten, es müssen auf die Aufsicht so viel Zeit und Kräfte verwandt werden, daß directe Vortheile damit für den Staat kaum noch verbunden sein können.

Daß die Deutsche Rhederei bei der durch keine Maßregeln zu verhindernden Auswanderung legitime Vortheile hat, ist vollkommen richtig; ihr diese Vortheile, welche vermöge der auf solche Weise vermehrten Verbindungen mit fremden Ländern wesentlich auf dem deutschen Handel und der deutschen Industrie zu Gute kommen, zu entziehen, würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Auswanderer in deutschen Schiffen und über deutsche Häfen ein schlechteres Loos hätten, als über fremde Häfen. Dies darf bestimmt in Abrede gestellt werden; nirgends ist die Controlle über Auswandererschiffe und Auswandererbeförderer so eingehend und streng, als in den Hansestädten.

Was nun speciell die Auswanderer-Beförderung nach Brasilien anbetrifft, so hat die Königlich Preußische Regierung schon im Jahre 1859 den dortigen Expedienten den Abschluß von Passageverträgen nach allen Theilen Brasiliens verboten. Der Senat hat ihr darin nicht folgen können, da, bei der großen Ausdehnung des Brasilianischen Kaiserreiches über verschiedene Breitengrade, neben Theilen, deren klimatische Verhältnisse, Ernährungszustände etc. etc. sich für deutsche Auswanderer durchaus nicht eignen, andere Theile, wie z.B. Sao Paulo, ein sehr schönes Klima und reiche Bodenverhältnisse haben. Der Senat ist dabei, im Stande gewesen, sich auf einen Bericht des Kaiserlich Deutschen Consuls in Sao Paulo zu berufen, welcher das Land für besonders geeignet für deutsche Auswanderer erachtet, indem er sagt:

„Diese Provinz verdient nicht nur vermöge ihrer günstigen klimatischen Verhältnisse, ihrer Fruchtbarkeit und produktiven Entwicklung, sowie durch ihre für ein Verkehrserleichterung so wichtigen, theils fertigen, theils im Bau begriffenen Eisenbahnen mit gutem Grunde vor anderen Provinzen bevorzugt zu werden.“

Auch haben sorgfältig eingezogene Erkundigungen bei zuverlässigen Persönlichkeiten, welche in diesen Gegenden gewohnt haben, bestätigt, daß die Provinz ein sehr gesundes, den deutschen Einwanderern zusagendes Klima hat.

Konnten demnach aus den klimatischen Verhältnissen keine Gründe hergenommen werden, die Auswanderer-Beförderung nach Sao Paulo zu untersagen, so konnten dieselben ebenso wenig in den contractlichen Verhältnissen gefunden werden, unter welchen die Auswanderer befördert werden sollten, nachdem die von der Auswanderer Deputation verlangten weiteren Garantien gewährt waren. Die von Morris & Co. engagirten Auswanderer sind nach den eingereichten Prospekten und anderweitigen Erkundigungen nicht auf Passage-Vorschuß und Abarbeitung desselben am Bestimmungsorte oder unter Contracten engagirt, Kraft welcher die Auswanderer im Voraus an bestimmte Arbeitgeber und Orte gebunden sind. Indessen hat die Fassung des Scheines, welchen die Auswanderer zu unterzeichnen genöthigt werden, auch bei der Auswanderer-Deputation Anstoß erregt, sofern diese Fassung auf eine bei der Ankunft eintretende Abhängigkeit der Auswanderer, von der die freie Überfahrt gewährenden Gesellschaft gedeutet werden könnte. Es ist der Auswanderer-Beförderer deshalb vor der Einschiffung angehalten worden, jedem einzelnen Auswanderer einen Revers auszustellen, daß er in keiner Weise an die „Associação auxiliadora da Colonisação e Imigração“ gebunden, sondern es ihm ganz unbenommen ist, zu derselben in ein Verhältniß zu treten oder anderweitig sein Fortkommen zu suchen oder selbst gar nicht in der Provinz

Sao Paulo zu verbleiben. Für die vom April ab stattfindenden Beförderungen ist eine abgeänderte Fassung obigen Scheines vorgeschrieben, in welcher die gewährte freie Passage ausdrücklich als ein keinerlei Verpflichtung auferlegendes Geschenk bezeichnet wird. Was endlich die Clausel wegen Entsagung aller Anrechte an die Kaiserlich Brasilianische Regierung anbetrifft, so hat sie nur einen privatrechtlichen Character, und soll, die nämlich in dem Prospectus ausdrücklich auf die der Associação gewährte Subvention der Regierung hingewiesen ist, durch diese Clausel nur verhindert werden, daß die Leute in den Irrthum verfallen, sie hätten von der Regierung Land oder sonstige Unterstützung zu erwarten.

Wenn am Ende des Circularschreibens des Hochlöblichen Reichskanzler-Amtes vom 15. April d. Js. an die einzelnen Bundesregierungen die Aufforderung enthalten ist, ihre Staatsangehörigen zu warnen und möglichst zu schützen, so ist der Senat nach dem Obigen weit entfernt, hiergegen irgend einen Einspruch zu erheben und kann sich auch der ferneren Anheimgabe, vorkommenden Falls ein strafrechtliches Einschreiten gegen eine in unbefugter Weise sich etwa auf das dortige Staatsgebiet erstreckende Thätigkeit Hamburgischer Auswanderer-Beförderer zu veranlassen, nur anschließen.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
Im Auftrage
(gez.) A. Merck Dr., Syndicus.

Quelle: Handelskammer Bremen II-A.I.4.Bd.8 Nr.590